

# **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und zur Deckung laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden an landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durch ansässige Wölfe sowie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen bei Nutztierrißen in Hessen (Richtlinie „Weidetierschutz“)**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Vorwort und Zweck

### II. Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen

1. Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Prüfungsrechte
9. Beihilferechtliche Einordnung

### III. Schadensausgleich bei Schäden landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen durch Wolfsübergriffe (Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO)

1. Gegenstand
2. Empfänger der Schadensausgleichszahlungen
3. Voraussetzungen
  - 3.1 Schadensmeldung und -protokollierung
  - 3.2 Ursachenfeststellung
  - 3.3 Wertermittlung
  - 3.4 Anforderungen an den Grundschutz
  - 3.5 Weitere Voraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung
  - 4.1 Art und Umfang
  - 4.2 Betragsobergrenze
  - 4.3 Beihilferechtliche Einordnung
5. Antragsverfahren und Auszahlung
6. Kumulierungsverbot, Subsidiarität
7. Prüfungsrechte

### IV. Weitere Bestimmungen

### V. Schlussbestimmungen

## Anlagen

Anlage 1: Definition des Grundschutzes für Schafe und Ziegen

Anlage 2: Berechnungsschema zur Wertermittlung der Tierverluste

## **I. Vorwort und Zweck**

Der Wolf (*Canis lupus*) ist in sein ehemaliges Verbreitungsgebiet zurückgekehrt, auch nach Hessen. Die Art ist nach Bundesnaturschutzrecht und aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) streng geschützt.

Die extensive Weidetierhaltung leistet einen wichtigen Beitrag zur artgerechten Nutztierhaltung, zur Erhaltung seltener Rassen (tiergenetische Ressourcen) und zur Sicherstellung der extensiven Beweidung geschützter Lebensräume. Tierbestände sind dabei entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten.

Der weit überwiegende Teil der auf Wölfe zurückzuführenden Schäden bei landwirtschaftlichen Nutztieren entsteht an Schaf- und Ziegenhaltungen. Durch die Beachtung der rechtlichen Vorgaben für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und einen hinreichenden Grundschutz (siehe **Anlage 1**), kann die Mehrzahl der Wolfsangriffe auf Weidetiere abgewehrt werden.

Zweck dieser Richtlinie sind die Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und die Verringerung von Konflikten zwischen dem Wolf und der Weidetierhaltung im Umfeld ansässiger Wölfe durch Förderung von Investitionen und die laufende Unterhaltung von Maßnahmen des erhöhten Weidetierschutzes sowie der Ausgleich von Schäden, die nachweislich durch Wölfe verursacht sind.

Mindestens 50 % der Antragsberechtigten Tierhaltungen in Wolfspräventionsgebieten sollen, innerhalb von 12 Monaten nach deren Ausweisung, mit erhöhten Herdenschutzmaßnahmen ausgestattet sein. Bei Weidetierhaltungen mit amtlich bestätigten Wolfsübergriffen sollen 80 % der betroffenen Haltungen mit erhöhten Herdenschutzmaßnahmen ausgerüstet werden. Die Wolfspräventionsgebiete werden vom Wolfszentrum Hessen (WZH) fortlaufend aktualisiert und auf folgender Internetseite veröffentlicht: <https://www.hlnug.de/wolf>. Es gelten jeweils die hier veröffentlichten Gebiete.

## **II. Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen**

### **1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Hessen gewährt nach dem § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltende Fassung sowie auf Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Förderbereich 4 Maßnahmen-gruppe J „Schutz vor Schäden durch den Wolf“ (GAK-Fördergrundsatz 4 J.) nach Maß-gabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen und laufende Betriebsausgaben, die Wolfsübergriffe auf Nutztiere vermeiden sollen.
- 1.2 Die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl.EU Nr. C 204 vom 1.Juli 2014 S. 1) (im Folgenden: EU-Rahmenregelung), die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kom-mission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 vom 24.12.2013) (Im Folgenden: De-minimis-Verordnung) sowie die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der

Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 13) (im Folgenden: Agrar-De-minimis-Verordnung) sind zu beachten.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Befristung des GAK-Fördergrundsatzes 4 J.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**

Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas). Der Umfang der förderfähigen Zäune, Zaunelemente, Materialien und Herdenschutzhunde richtet sich nach der jeweiligen Herden- oder Gruppengröße und wird jeweils für den Einzelfall nach fachlichen, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden Kriterien festgelegt.

Förderfähig sind:

- 2.1.1 Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune,
- 2.1.2 Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,
- 2.1.3 Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus,
- 2.1.4 Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehender wolfsabweisender Schutzzäune (z. B. Stromgeräte),
- 2.1.5 Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich der Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde,
- 2.1.6 Errichtung und Nachrüstung von Untergrabschutz,
- 2.1.7 Einrichtung und Nachrüstung von Nachtpferchen.

### **2.2 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**

Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.

Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für

- 2.2.1 Wolfsabweisende Zäune
- 2.2.2 Herdenschutzhunde

### **3. Zuwendungsempfänger**

#### **3.1 Gefördert werden**

- 3.1.1 Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit einer Betriebsstätte in Hessen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, mindestens 10 landwirtschaftliche Nutztiere in Weidetierhaltung nach Nummer II.2.1 halten und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- 3.1.2 andere Landbewirtschafterinnen und Landbewirtschafter mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer II. 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere in Weidetierhaltung der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, dem Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

#### **3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind**

- 3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Nr. 15 der EU-Rahmenregelung,
- 3.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- 3.2.3 Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) (im Folgenden: Freistellungs-Verordnung) erfüllen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen nach den Nummern II. 2.1 oder II. 2.2 werden, mit Ausnahme der Maßnahme II.2.1.5, nur gefördert, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- 4.1.1 Für die Förderung der in den Wolfspräventionsgebieten gehaltenen Schafe und Ziegen sowie des dort gehaltenen Damwilds muss innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Antragstellung mindestens ein Übergriff auf Schafe, Ziegen oder Damwild in den Wolfspräventionsgebieten nachgewiesen sein.
  - 4.1.2 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat - trotz Einhaltung der Grundschutzverpflichtungen bei Schafen und Ziegen - einen durch das Wolfszentrum Hessen amtlich bestätigten Schaden an einem Nutztier erlitten.
  - 4.1.3 Für die in den Wolfspräventionsgebieten gehaltenen Rinder, Hauspferde oder Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr oder kleinwüchsigen Rassen mit einer Widerristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand muss im jeweiligen Wolfspräventionsgebiet bereits ein amtlich bestätigter Wolfsübergriff auf die entsprechende Tierart vorgekommen sein. Die Förderberechtigung wird auf Ereignisgebiete innerhalb der Wolfspräventionsgebiete eingegrenzt. Im Einzelfall bedarf es einer fachlichen Stellungnahme des WZH.
- 4.2 Maßnahmen nach Nummer II. 2.1.5 werden nur gefördert, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 4.2.1 Es sind wolfsabweisend eingezäunte Schaf- und Ziegenhaltungen erforderlich.
  - 4.2.2 Es ist ein Sachkundenachweis des Tierhalters bzw. der Tierhalterin vorzulegen.
  - 4.2.3 Ebenfalls muss die individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund durch ein vom HMUKLV anerkanntes Zertifikat bzw. Prüfungszeugnis überprüfbar nachgewiesen sein.
  - 4.2.4 Je Schaf- und Ziegenhaltung sind mindestens 200 Schafe oder Ziegen zu halten. Unter besonderen Umständen (z. B. besondere Geländegestaltung, Haltung von zertifizierten Zuchttieren, gefährdeten Nutzierrassen) kann die Grenze von der Bewilligungsstelle auf 50 Nutztiere abgesenkt werden.
  - 4.2.5 Es sind grundsätzlich mindestens zwei Herdenschutzhunde zu halten. Ab einer Herdengröße von 100 Schafen/Ziegen ist für jede weitere angefangene Einheit von 100 Tieren im Regelfall ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig.
  - 4.2.6 Für die Anschaffung von Welpen kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn durch den Hundehalter ein Nachweis über die eigene Befähigung zur Ausbildung der Hunde erbracht wird oder wenn ein für die Herdenschutzhund-Ausbildung zugelassener Betrieb mit der Ausbildung beauftragt wird.

4.3 Die Schutzmaßnahmen müssen notwendig und angemessen sein.

## **5. Art und Höhe der Zuwendungen**

### 5.1 Präventionsmaßnahmen nach Nummer II. 2.1

5.1.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 80 % gewährt. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer II. 3.1 können in Verbindung mit Nummer II. 2.1 mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Auf die in Satz 1 und Satz 2 genannten Höchstsätze sind andere nationale oder unionsweite Zahlungen, die dem betreffenden Zuwendungszweck dienen, anzurechnen.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben deshalb im Antragsverfahren alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

5.1.2 Sofern das jährliche Antragsvolumen für Präventionsmaßnahmen nach Nummer II. 2.1 die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs förderfähiger und vollständiger Anträge bis die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind.

5.1.3 Die Zuwendungen sind auf maximal 30.000 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger begrenzt. Sie dürfen nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

5.1.4 Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 5.2 Laufende Betriebsausgaben nach Nummer II. 2.2

5.2.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.2 Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben bezieht sich auf die nach Nummer II.2.1 geförderten Zäune und Herdenschutzhunde. Sie beträgt bis zu

- 1.230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
- 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun,
- 1.920 Euro je Herdenschutzhund.

5.2.3 Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an die jeweilige Zuwendungsempfängerin oder den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Für eine Förderung nach Nummer II. 2.1 gilt bei ortsfesten Zäunen nebst Zubehör eine Zweckbindungsfrist von sieben Jahren. Bei mobilen Zäunen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Für die Förderung nach Nr. 2.1.5 beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Einsatzfähigkeit des Herdenschutzhundes.
- 6.2 Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.
- 6.3 Wird der Verwendungszweck innerhalb der oben genannten Zeiträume nicht mehr erfüllt, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Förderung grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen. Hierfür wird die Dauer der tatsächlichen Nutzung in begonnenen Monaten ins Verhältnis mit der Zweckbindungsfrist in Monaten gesetzt.
- 6.4 Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit
- die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen
  - keine Überkompensation erfolgt und
  - insgesamt der genannte Höchstbetrag von 450 Euro je Hektar nicht überschritten wird.
- 6.5 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind zu der Auflage verpflichtet, während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

## 7. Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltende Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Hierbei sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO zu beachten. Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist der jeweils für die landwirtschaftliche Förderung zuständige Fachdienst des Landkreises.
- 7.3 Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens durch einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der auf der Internetseite der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) abrufbar ist.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung über die WIBank. Zuwendungen unterhalb von 200 Euro werden nicht gewährt.
- 7.5 Der Verwendungsnachweis für eine Förderung nach Nummer II 2.1 ist in Form eines Sachberichts (Beschreibung der Verwendung der Zuwendung) und eines zahlenmäßigen Nachweises der einzelnen Positionen (Muster 4 zu § 44 LHO) zusammen mit den Originalbelegen vorzulegen. Barzahlungen sind durch Quittung, unbare Zahlungen durch Überweisungs- bzw. Buchungsbelege (Kontoauszüge) nachzuweisen.
- Als Verwendungsnachweis für eine Förderung nach Nummer II 2.2 (laufende Betriebsausgaben) dient der Verwendungsnachweis für die entsprechende Förderung nach Nummer II 2.1 (Präventionsmaßnahme) sowie das jährlich vorzulegende Weidetagebuch. Bei den laufenden Betriebsausgaben der mobilen Zäune (II 5.2.2) gilt dies nur bis zu einer Höhe von 760 € je Kilometer mobilen Zaun.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörde veranlasst, dass die Aufbewahrung der vorgelegten Belege für zehn Jahre sichergestellt wird, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (nach Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der EU-Rahmenregelung).
- 7.7 Die WIBank veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (nach Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der EU-Rahmenregelung).
- 7.8 Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden können nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) kostenpflichtig sein, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.



- 7.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über die Förderung und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können (Nr. 7.7).

## **8. Prüfungsrechte**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder der von dieser beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Bundes und des Landes Hessen sowie weiterer Prüfinstanzen, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen kann.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

## **9. Beihilferechtliche Einordnung**

Die Förderung investiver Maßnahmen (nach II. 2.1) von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion ist nach Abschnitt Nr. 1.1.1.1 „Beihilfen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion“ Randnr. 143 e) der EU-Rahmenregelung genehmigt<sup>1</sup>. Die Vorgaben der Genehmigung der Europäischen Kommission sind zu beachten.

Die Förderung laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb landwirtschaftlicher Primärproduktion (nach II. 2.2) ist nach Abschnitt Nr. 1.1.5.1 Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen“ genehmigt<sup>2</sup>. Die Vorgaben der Genehmigung der Europäischen Kommission sind zu beachten.

---

<sup>1</sup> SA 55264 (2020/N)

<sup>2</sup> SA.57368 (2020/N)

### **III Schadensausgleich bei Schäden landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen durch Wolfsübergriffe (Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO)**

#### **1 Gegenstand**

- 1.1 Soweit Wolfsübergriffe zu wirtschaftlichen Schäden bei landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen in Hessen führen, kann das Land Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen gewähren zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Billigkeitsleistungen werden für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren, für Tierverluste (insbesondere direkte Tötung, Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen), Sachverständigenkosten für die Wertermittlung der Tiere sowie auf den Wolfsangriff zurückzuführende Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte, einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten gewährt.
- 1.3 Zahlungen nach Nr. III. 1.2 erfolgen nur für auf der Weide gehaltene landwirtschaftliche Nutztiere, Hüte- und Herdenschutzhunde.
- 1.4 Tierarztkosten werden in voller Höhe, einschließlich der Medikamentenkosten (Nachweis durch einzureichende Belege), gewährt.
- 1.5 Billigkeitsleistungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die in den Nrn. III. 1.2 bis III. 1.4 genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen. Nicht erstattet werden Schadensbeiträge, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt oder diese im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen erstattet werden.

#### **2 Empfänger der Schadensausgleichszahlungen**

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben.
- 2.2 Von der Gewährung einer Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind:
  - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Nr. 15 der EU-Rahmenregelung, sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis nach Teil II Abschnitt 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5 oder 2.8.5 der EU-Rahmenregelung verursacht wurden,
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie
  - Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der Freistellungs-Verordnung erfüllen.

### 3. Voraussetzungen

Die Nutztierhalterin oder der Nutztierhalter kann in der Regel einen Schadensausgleich nur erhalten, wenn sie oder er zuvor die angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit angemessenen und zumutbaren Präventionsmaßnahmen ergriffen hat.

#### 3.1 Schadensmeldung und -protokollierung

- 3.1.1 Nach Feststellung des Schadensfalls ist die Wolfshotline des Landes Hessen oder eine Person im hessischen Wolfsmanagement unverzüglich zu informieren (Hinweise und Ansprechpersonen unter: <https://www.hlnug.de/wolf>)
- 3.1.2 Die Protokollierung erfolgt durch die durch das WZH benannten amtlichen oder ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberatern.
- 3.1.3 Eine Protokollierung der beim Wolfsübergreif getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten Tiere nach Nr. 1.3 ist für jeden Einzelfall erforderlich.

#### 3.2 Ursachenfeststellung

- 3.2.1 Eine amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Schäden an Tieren ist für jeden Einzelfall erforderlich.
- 3.2.2 Die amtliche Feststellung erfolgt durch das WZH auf Grundlage der Protokollierung. Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde. Dazu ist in der Regel die Vorlage einer Genprobe erforderlich, die spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Meldung des Schadensfalls durch eine Amtsperson oder behördlich beauftragte Person zu nehmen ist.
- 3.2.3 Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt gegenüber der betroffenen Tierhalterin oder dem betroffenen Tierhalter schriftlich (auch in elektronischer Form).

#### 3.3 Wertermittlung

- 3.3.1 Die amtliche Wertermittlung für Tierverluste nach Nr. 1.2 in Verbindung mit Nr. 1.3 erfolgt in der Regel anhand den Standardkostensätzen zur Bestimmung von Schäden an Nutztieren (Anlage 2). In besonderen Fällen erfolgt eine Ermittlung durch staatlich anerkannte Sachverständige.
- 3.3.2 Diese Wertermittlung erfolgt auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Die Höhe des Schadens an Nutztieren ist betragsmäßig begrenzt. Abhängig von der Tierart kann der Höchstsatz zwischen 800 bis 6.000 Euro je Tier betragen (siehe Tabelle 1 der **Anlage 2**)

#### 3.4 Anforderungen an einen Grundschutz

- 3.4.1 Bei der Haltung von Schafen und Ziegen ist der Grundschutz (siehe Anlage 1) Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen.
- 3.4.2 Billigkeitsleistungen für andere Tierarten werden ohne Anforderungen an einen besonderen Grundschutz gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten.

### **3.5 Weitere Voraussetzungen**

- 3.5.1 Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere sind ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 3.5.2 Die Haltung der Tiere muss in Übereinstimmung mit den tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften stehen.
- 3.5.3 Eine Nichteinhaltung dieser Pflichten und Vorschriften schließt die Gewährung einer Billigkeitsleistung aus.

## **4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung**

### **4.1 Art und Umfang**

- 4.1.1 Für die nach Nummer III. 1 in Verbindung mit Nummer III. 3.3 berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteile werden Billigkeitsleistungen bis zu 100 Prozent der festgestellten Schadenshöhe gewährt.
- 4.1.2 Die Billigkeitsleistung kann erst dann gewährt werden, wenn sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen, nicht genutzt werden können. Bei einer Kumulation von Ausgleichszahlungen darf die Summe 100 Prozent des Schadens nicht übersteigen.

Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

### **4.2 Betragsobergrenze**

Die Billigkeitsleistung an ausgleichsberechtigte Empfängerinnen oder Empfänger beträgt maximal 30.000 Euro pro Jahr. Eine Überschreitung dieses Höchstbetrags ist in begründeten Ausnahmefällen, die im Einzelfall vom WZH zu bestätigen sind, zulässig.

### **4.3 Beihilferechtliche Einordnung**

- 4.3.1 Die Zahlung der Billigkeitsleistung an natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften erfolgen unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 der EU-Rahmenregelung oder als De-minimis-Beihilfe nach der Agrar-De-minimis-Verordnung.
- 4.3.2 Billigkeitsleistungen unter Anwendung der Vorschriften der Rahmenregelung werden nur für Schäden gewährt, die ab dem Zeitpunkt der beihilferechtlichen Notifizierung dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission aufgetreten sind. Die Billigkeitsleistungen können nach Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 395 der EU-Rahmenregelung nur binnen vier Jahren nach dem Zeitpunkt der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen ausgezahlt werden.

4.3.3 Nach Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 398 der EU-Rahmenregelung sind vom Betrag der Billigkeitsleistung etwaige Kosten abzuziehen, die der ausgleichberechtigten Person nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf die durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen zurückzuführen wäre, und die anderenfalls angefallen wären.

4.3.4 Die Zahlung von Billigkeitsleistungen an natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgen als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung.

## **5. Antragsverfahren und Auszahlung**

- 5.1 Anträge auf Billigkeitsleistungen sind schriftlich beim zuständigen Regierungspräsidium (RP) zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der auf der Internetseite der WIBank abrufbar ist. Weitere Unterlagen können im Einzelfall angefordert werden.
- 5.2 Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der nach Nr. 3.2 erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen.
- 5.3 Das RP gewährt die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung.
- 5.4 Das RP veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Zahlungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (nach Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der EU-Rahmenregelung).
- 5.5 Das RP veranlasst, dass die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Billigkeitsleistung für zehn Jahre sichergestellt wird, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (nach Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der EU-Rahmenregelung).

Die oder der Antragsberechtigte erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über die Billigkeitsleistung und über die Höhe des Schadenausgleichs in geeigneter Form veröffentlicht werden können (Nummer III. 5.4).

## **6. Kumulierungsverbot, Subsidiarität**

Ausgleichszahlungen werden nur geleistet, wenn für den betreffenden Schadensfall keine anderen Förderungen in Anspruch genommen werden, welche die gleichen Schäden wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich (siehe Nummer III. 4.1.2) bestehen.

## **7. Prüfungsrechte**

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zahlungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

#### **IV. Weitere Bestimmungen**

1. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Zuwendungsbescheid benannt.
2. Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur aus besonders wichtigem Grund zulässig und nur soweit keine Vorschriften betroffen sind, für die eine Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Finanzen und des Hessischen Rechnungshofes erforderlich sind. Die Abweichung bedarf der Zustimmung des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums.
3. Die Bewilligungsstelle und der Hessische Rechnungshof sowie das zuständige Ministerium oder von Ihnen beauftragte Dritte sind befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen bei den jeweiligen Zuwendungsempfängern. Diese haben auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, freien Zutritt zu den Räumen zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen. Dies ist zusätzlich im Bescheid als Auflage einzubringen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt zum 03.11.2022 in Kraft.

Gez. Priska Hinz

Wiesbaden, den 03.11.2022

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
VII 3 – 80 e 10.07.08

## **Anlage 1: Definition des Grundschatzes\* für Schafe und Ziegen**

1. Für einen Grundschatz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:
  - 1.1 Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflechtzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.
  - 1.2 Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mindestens 1 Joule aufweisen.
  - 1.3 Die Mindestspannung beträgt an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt.
  
2. Alternativ zu der Nr. 1.1 ist ein Grundschatz nach Nr. 2.1 und 2.2 zulässig. Für die Elektrifizierung entsprechender Zaunteile gelten 1.2 und 1.3.
  - 2.1 Stromführende Litzenzäune mit mindestens 4 stromführenden Litzen auf Höhen von 20, 40, 60, 90 cm über dem Boden
  - 2.2 Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und über einen elektrifizierten Untergrabungsschutz (Litze oder Glattdraht) verfügen. Der Untergrabschutz muss in maximal 20 cm Höhe und in mind. 15 cm Abstand vom Festzaun angebracht sein. Alternativ ist Folgendes zulässig:
    - 2.2.1 Horizontalschürzen aus Knotengeflecht
 

Eine Schürze aus Knotengeflecht wird außen am Fuß des Zauns ausgelegt. Sie wird in ca. 20 bis 30 cm Höhe fest mit dem Zaun verbunden und am Fuß des Zauns mit Erdankern am Boden befestigt. Die restlichen mind. 80 cm werden auf dem Boden ausgebreitet und am äußeren Rand mit Erdankern fixiert. Die Erdanker am Fuß des Zauns und am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt alle 2 m fixiert ist. Die Elektrifizierung des Zauns erfolgt über eine stromführende Litze 20 cm über dem Zaun.
    - 2.2.2 Eingelassener Zaun im Boden:
 

Anstelle einer Schürze nach Nummer 2.2.1 kann der Zaun mit einer Mindestdiefe von 40 cm eingegraben werden. Die Elektrifizierung des Zauns erfolgt über eine stromführende Litze 20 cm über dem Zaun

\*Die Aufzählung basiert auf den zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Richtlinie bestehenden Erkenntnissen. Sie beinhaltet die in der Praxis üblichen technischen Standards und ist nicht abschließend. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, sofern der Schutzstatus gewährleistet ist.

## Anlage 2: Berechnungsschema zur Wertermittlung der Tierverluste

Die Höhe des Schadens an Nutztieren bestimmt sich pro getötetem bzw. schwer verletztem Tier nach Maßgabe der in Tabelle 2 festgelegten Beträge bzw. individuell durch Sachverständige. Der maximale Höchstsatz je Tier ist in Tabelle 1 angeführt.

Tabelle 1: Höchstsätze je Tier (nach § 16 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz)

Tierart	Höchstsatz je Tier
Pferd	6.000 EUR
Rind	4.000 EUR
Gatterwild	1.000 EUR
Schaf	800 EUR
Ziege	800 EUR

Für Herdenschutzhunde beträgt der Höchstsatz 4.500 Euro. Für weitere, hier nicht angeführte Nutztierarten werden die Schadenshöhen auf der Grundlage von Wertgutachten bestimmt. Schäden an Geflügel werden nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden bei Nutztieren

Tierart		Betrag	
Schaf	Lamm	120 EUR	
	Mutterschaf	nicht Herdbuch	200 EUR
		Herdbuch	250 EUR
	Bock	nicht Herdbuch	200 EUR
		Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungpreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse
Ziege	Kitz	90 EUR	
	Mutterziege	nicht Herdbuch	160 EUR
		Herdbuch	220 EUR
	Bock	nicht Herdbuch	180 EUR
		Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungpreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse
Gatterwild	Säugende Kälber bis ½ Jahr		75 EUR
	Kälber > ½ Jahr bis 1 Jahr		150 EUR
	Kälber > 1 Jahr bis 1 ½ Jahre		200 EUR
	Weibliche Tiere > 1 ½ Jahre		225 EUR
	Männliche Zuchttiere		Individuell durch Sachverständige
Pferd	Individuell durch Sachverständige		
Rind	Individuell durch Sachverständige		
Herdenschutztiere	Individuell durch Sachverständige		